



Hinweise zum Thema: Ich möchte ein Gewerbe anmelden! Was ist zu tun?

Die Gewerbeanzeige: Gewerbeanmeldung - Gewerbeummeldung – Gewerbeabmeldung

(1.) Allgemeines:

- Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Dies bedeutet, dass jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dieses Grundrecht schließt jedoch nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Aus-übung des Gewerbes bestehen können. Eine dieser Pflichten ist in § 14 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hiernach muss jeder Gewerbetreibende, der eine gewerbliche Tätigkeit anfängt, gleichzeitig eine Anzeige über die Aufnahme dieser Tätigkeit abgeben, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Gewerbe ausgeübt werden soll (Gewerbeanmeldung).
Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.
- Anzuzeigen ist auch die Gründung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle. Wird ein Betrieb innerhalb der gleichen Gemeinde verlegt oder die Tätigkeit gewechselt (z.B. wenn die Tätigkeit auf Waren oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht üblich sind), erweitert oder reduziert, so ist dies ebenfalls anzuzeigen (Gewerbeummeldung).
- Wird die Tätigkeit eingestellt oder in eine andere Stadt / Gemeinde verlegt, muss eine Gewerbe-Abmeldung und ggf. eine -Anmeldung am neuen Ort vorgenommen werden.

(2.) Wer ist zuständig?

- Die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter bei den Städten und Gemeinden in NRW nehmen die Gewerbeanzeigen entgegen.
Die Amtshandlung ist zurzeit mit nachstehenden Gebühren gemäß der entsprechenden Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW verbunden:
 - Tarifstelle 12.1.3:
„Bescheinigungen des Empfanges und Prüfung der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Gewerbeordnung - GewO)
„a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind
Gebühr: Euro 26
 - b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind

Gebühr: Euro 33

- c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen
Gebühr: Euro 13"
- 12.1.4:
„Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden
Gebühr: Euro 15"

(3.) Was ist ein Gewerbe?

- Der Pflicht zur Gewerbeanzeige unterliegen nur die Gewerbetreibenden. Gewerbe ist
 - jede nicht sozial unwertige (also nicht verbotene und somit grundsätzlich erlaubte),
 - auf Gewinnerzielung gerichtete (nicht erforderlich ist, dass ein Gewinn auch erzielt wird),
 - auf eine gewisse Dauer gerichtete,
 - selbständige Tätigkeit,

ausgenommen Urproduktion, Verwaltung eigenen Vermögens, freie Berufe.

Urproduktion ist die Gewinnung von Naturerzeugnissen (Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Tierzucht, Fischerei und Jagd). Auch freie Berufe gelten nicht als Gewerbe. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsberufe, die eine höhere Ausbildung (zumeist Studium) erfordern und durch persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind. Dazu gehören: Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure. Weiterhin werden auch folgende Tätigkeiten den freien Berufen zugeordnet: Heilpraktiker, Hebammen, Krankenpfleger, Masseure, Physio-therapeuten, medizinisch technische Assistenten. Auch künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten werden nicht als Gewerbe angesehen; ebenso wenig Privatunterricht.

- Anzeigepflichtig sind hingegen Tätigkeiten im Bereich Gesundheits- und Körperpflege sowie Tanz- und Reitunterricht. Die Abgrenzung kann sich in Einzelfällen als schwierig erweisen. In diesen Fällen kann man sich an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde wenden. Adressen und Telefonnummern sind auf deren Internetseiten zu finden.
- Personen, die sich über ihren Status als Selbständiger nicht sicher sind, bietet die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (Berlin) die Möglichkeit einer Statusfeststellung an. Näheres dazu ist über deren Internetseite zu erfahren.

(4.) Was ist eigentlich kein Gewerbe?

- Danach gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Merkmale einer Beschäftigung und diejenigen einer selbstständigen Tätigkeit sowie die Grundsätze, nach denen die festgestellten Tatsachen gegeneinander abzuwägen sind, auch für die Beurteilung der Arbeitnehmer-eigenschaft von Fotomodellen, Mannequins, Dressmen Hostessen und Promotion. Das Hessische Landessozialgericht (L 8/14 KR 334/04, 20.10.2005) hat dazu entschieden, dass dies keine Selbstständigen gemäß § 14 GewO sind.

(5.) Welchem Zweck dient die Gewerbeanzeige?

- Die Gewerbeanzeige soll Ämter und Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Die Liste dieser Behörden ist lang und

geht von den Berufsgenossenschaften über das Finanzamt, das Regierungspräsidium (Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie Abteilung Staatliches Umweltamt), den Kreisausschuss, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt bis hin zum Eichamt.

- Damit die Behörden ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise Angaben erforderlich.

Angaben zur Tätigkeit wie „Handel mit Waren aller Art“, „Dienstleistungen“ oder „Handelsvertreter nach § 84 HGB“ genügen nicht und führen zu unnötigen Rückfragen.

Die Stadt- / Gemeindeverwaltung ist dann sogar berechtigt, die Anzeige zurückzuweisen.

- Die Gewerbeanzeige ist nicht zu verwechseln mit einer Erlaubnis. Die Gewerbeanzeige ersetzt keine Erlaubnis, Genehmigung oder sonstige behördliche Zulassung.

Bestimmte Gewerbe dürfen erst begonnen werden, wenn dafür eine spezielle Erlaubnis erteilt wurde.

Beispielsweise folgende Gewerbetreibende benötigen eine besondere Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend!):

- „ Gastwirte (bei Alkoholausschank), Makler, Bauträger, Baubetreuer, Reisegewerbetreibende,
- „ Versteigerer, Pfandleiher, Bewachungsgewerbetreibende, Waffenhändler,
- „ Spielgeräteaufsteller, Spielhallenbetreiber, Bus- und Taxiunternehmen,
- „ Erbringer bestimmter Finanzdienstleistungen, Versicherungsvermittler und –berater.

- Wer selbständig handwerkliche Tätigkeiten ausführen will, muss in die Handwerksrolle eingetragen sein, soweit die Tätigkeit dem Kernbereich eines Handwerks zuzuordnen ist, dass in der Anlage A der HWO gelistet ist. Konkrete Auskünfte erhalten Sie bei der Handwerkskammer Münster.

(6.) Begrifflichkeit „Kleingewerbe“

- Dieser Begriff des „Kleingewerbes“ gibt es im Gewerberecht nicht! Er beruht vermutlich auf einer unrichtigen Interpretation der Feldnummer 19 auf dem aktuellen amtlichen Formular für Gewerbeanmeldungen, die eine Angabe über die Ausübung der „Tätigkeit im Nebenerwerb“ vorsieht. Ein Blick in die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8796 vom 17. April 2002, Seite 28) macht deutlich, dass der Angabe in der Feldnummer 19 keine Regelungswirkung zukommt; sie wird lediglich dazu genutzt, um Informationen für statistische Belange abzufragen.

Rechtliche Grundlage und Begründung:

Es wird einmalig bei einer Neuanmeldung angegeben, ob das Gewerbe im Nebenerwerb ausgeführt wird.

Ein Nebenerwerb liegt dann vor, wenn eine Selbstständigkeit nicht hauptberuflich, sondern neben einer zeitlich überwiegenden Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als überwiegende Tätigkeiten gelten unter anderem die Erwerbstätigkeit im Beschäftigten- oder Angestelltenverhältnis und die Tätigkeit als Student/-in oder als Hausfrau/-mann.

In Anlehnung an § 138 Abs. 3 SGB III (Arbeitslosigkeit) gilt eine Tätigkeit dann als Nebenerwerb, wenn in der Regel max. 15 Stunden pro Woche oder circa 750 Stunden pro Jahr dafür verwendet wird.

(7.) Begrifflichkeit „Firma“

Eine Firma im rechtlichen Sinne hat nur, wer im Handelsregister eingetragen ist, das beim Amtsgericht Münster (für den Kreis Warendorf) geführt wird. Wer also zum Beispiel mit einer Phantasiebezeichnung auftritt („ABC-Finanz“, „Culinaria Catering-Service“), ohne damit in das Handelsregister eingetragen zu sein, betreibt möglicherweise unzulässigen Firmengebrauch, der nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches vom Amtsgericht verfolgt wird. Es nützt übrigens nichts, den „Geschäftsnamen“ schon bei der Gewerbeanzeige bei der Gemeinde anzugeben, denn die Gewerbeanzeige dient lediglich der Information zahlreicher beteiligter Behörden. Mit der Gewerbeanzeige, das sagt schon der Name, wird nichts genehmigt bzw. erlaubt. Dennoch muss die Gewerbeanzeige natürlich immer die Wahrheit widerspiegeln. Wer den Eindruck erweckt, eine „Firma“ zu haben, vermag dadurch auch eine gewisse Seriosität vorzutäuschen, die nicht vorhanden ist, denn im Handelsregister eingetragene Firmen haben in der Regel u. a. strengere Anforderungen an die Rechnungslegung nach dem HGB zu beachten. Das ist auch ein Grund, warum es den Ordnungsverstoß des unzulässigen Firmengebrauchs gibt.

(8.) Existenzgründung

Sollten Sie Existenzgründer sein, stehen Ihnen die Industrie- und Handelskammer Münster oder auch die Handwerkskammer Münster beratend zur Verfügung.

Ein breites Spektrum an Informationen für angehende Selbständige wird von den Kammern im Internet zum Download bereitgestellt. Die Adressen und Ansprechpartner finden Sie im Internet.

(9.) Ordnungsverstöße können teuer werden!

Wer die erforderliche Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Nicht vollständig ist die Anzeige auch, wenn die angemeldete Tätigkeit nicht präzise genug angegeben wird. Wer ohne Gewerbeanzeige erhebliche Dienst- oder Werkleistungen erbringt, kann sogar nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Geldbuße bis zu 50.000 € belangt werden.

- Eintragungen bzw. Löschungen im Handelsregister des Amtsgerichtes und individuelle An- und Abmeldungen beim Finanzamt ersetzen die Gewerbemeldung nicht.

(10.) Sie müssen vorher Erkundigungen einholen!

- Als Gewerbetreibender müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und vieles andere. Sie sind verpflichtet sich umfassend zu informieren. Sollte es zu Problemen kommen, wird man Sie auf die „gesteigerte gewerberechtliche Erkundigungspflicht“ (Bayr. Oberstes Landesgericht) hinweisen und es gilt auch hier: *Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!*

- Informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden, die für die fraglichen Vorschriften zuständig sind.

Verlassen Sie sich nicht auf Freunde, Bekannte und unzuständige Behörden. Sie laufen sonst Gefahr, Halbwahrheiten und Irrtümern aufzusitzen.

Bedenken Sie: Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache von Insolvenzverfahren!

- Für die Gewerbeanmeldung ist es wichtig, dass es sich um „Geschäftsräume“ handelt. Hierfür müssen Sie möglicherweise einen Wohnraumzweckentfremdungsantrag und/bzw. einen Nutzungsänderungsantrag bei Ihrem zuständigen Bauamt (hier dem Fachdienst Bauordnung) stellen.

Hierfür empfehle ich Ihnen, da die Auflagen von Ort zu Ort variieren, sich mit dem vorgenannten zuständigen Fachdienst in Verbindung zu setzen, welche Anträge in Ihrem speziellen Fall dafür nötig sind. Zudem kann es sein, dass Sie ggf. noch baurechtliche Vorschriften beachten müssen.

Sofern dann keine sogenannten Hinderungsgründe vorliegen, erfolgt nach Eintrag im örtlichen Gewerberegister die Übersendung des rechtsverbindlichen Originals nebst einer Rechnung für die Erstattung der entsprechenden Verwaltungsgebühren.

Diese Kurzinformation soll als Service nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Recht und Ordnung